

Bundessozialgericht
12 RJ 386 / 63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
24. März 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung am 24. Februar 1966 durch

Senatspräsident

R a a c k

Vorsitzenden,

Bundesrichter

Dr. S c h u b e r t,

Bundesrichter

Dr. F r i e d e r i c h s,

Bundessozialrichter

S c h m i d t und

Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 4. Juli 1963 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Bremen vom 4. Juli 1963, in dem die Revision nicht zugelassen ist, hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie rügt als wesentliche Mängel im Verfahren des LSG, welche die Revision statthaft machen sollen, Verletzung der §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
nach ihrem Antrage in der Berufungsinstanz zu erkennen,

hilfsweise,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Sie ist, obgleich das Berufungsgericht sie nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat, gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da die Klägerin wesentliche Mängel des Verfahrens des Berufungsgerichts rügt, die auch vorliegen (BSG 1,150).

Die Revision rügt als Verstoß gegen § 128 SGG, das LSG

- 3 -



- 3 -

habe auf Seite 10 des Urteils sich mit folgender Feststellung begnügt:

"Ebensowenig liegt eine klinisch bedeutsame und die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigende Leberschädigung im Sinne einer chronischen Hepatitis oder Lebercirrhose vor."

Es habe aber die nachstehenden Ausführungen der Sachverständigen Prof.Dr. A. und Dr. S. (Gutachten vom 5. Juli 1962, Seite 12, letzter Absatz) zu würdigen unterlassen:

"Die erhöhten Werte des Farbstofftestes Bromthalein (1957: 13%, 1962: 28%- jedoch nicht sicher verwertbar, wegen techn. Schwierigkeiten infolge schlechter Venenverhältnisse s. oben) könnten allerdings auf die Möglichkeit einer Fettleber hinweisen, wie sie bei einer allgemeinen Übergewichtigkeit nicht ungewöhnlich - aber nur durch histologische Untersuchung eines Leberpunktatzylinders zu beweisen wäre. Die gering erhöhte Blutsenkungsgeschwindigkeit und die Subacidität des Magensaftes, wären zwanglos als harmlose Begleiterscheinungen hier einzuordnen."

Es ist der Revision darin Recht zu geben, daß das LSG gegen § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG verstoßen hat, wonach das Gericht nach seiner aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Es hat nämlich die von der Revision genannten Sätze aus dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. A. und Dr. S. nicht mit in die Beweiswürdigung einbezogen, obschon es ihr Inhalt geboten hätte, daß das LSG in der Beweiswürdigung auf sie eingegangen wäre. Es bestand hier Veranlassung, sich mit den genannten Ausführungen der Sachverständigen auseinanderzusetzen, weil diese einmal eine die Erwerbstätigkeit der Klägerin beeinträchtigende Leberschädigung im Sinne einer chronischen Hepatitis oder Lebercirrhose verneinten, zum anderen aber die Möglichkeit einer Fettleber auf Grund der erhöhten Werte des Farbstofftestes Bromthalein in Erwägung zogen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Die Revision macht ferner folgendes geltend: Wenn man davon ausgehe, daß eine Fettleber allgemeine Schlappeheit und Schwäche zur Folge habe und die Klägerin nach den Angaben der Sachverständigen einen langsamen Gang habe sowie langsame schlappe Bewegungen vollziehe, liege die Annahme durchaus nahe, daß die von der Klägerin geklagte Schlappeheit und Mattigkeit durch diese Leberschädigung bedingt sei und daher eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausschließe. Das LSG habe daher gemäß §§ 103, 106 Abs. 1 Nr. 5 SGG aufklären müssen, ob die Klägerin unter einer Fettleber leide; es habe zudem die von den Sachverständigen ausdrücklich erwähnte histologische Untersuchung durch einen Sachverständigen anordnen müssen. In diesen Zusammenhang gehöre auch, daß die Sachverständigen die ständig erhöhte Blutsenkungsgeschwindigkeit – eine solche beweise eine bisher unaufgeklärt gebliebene Funktionsstörung – und die Subacidität des Magensaftes nicht hätten erklären können.

Auch diese Rüge der Revision, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§§ 103, 106 Abs. 1 Nr. 5 SGG) verletzt, greift durch. Das LSG hätte sich nämlich von seiner Rechtsauffassung aus bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin berufs- oder erwerbsunfähig ist (§§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung- RVO-), gedrängt fühlen müssen, die Sachverständigen zumindest zu einer ergänzenden Äußerung darüber zu veranlassen, ob sie der Meinung sind, der Möglichkeit des Vorhandenseins einer Fettleber brauche nicht nachgegangen zu werden, weil die Fettleber, selbst wenn sie bestehe, doch zusammen mit den festgestellten sonstigen Befunden die Voraussetzungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht zu erfüllen imstande sei. Zu einer derartigen Sachaufklärung hätte sich das LSG auch deshalb veranlaßt

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

sehen müssen, weil, worauf die Revision zutreffend hingewiesen hat, die Sachverständigen auf Seite 6 ihres Gutachtens von einem langsamen Gang und langsamen schlappen Bewegungen der Klägerin zu berichten wissen, beides Umstände, die einesteils möglicherweise Ausdruck einer krankhaft bedingten Funktionseinschränkung sein können, andererseits aber auch möglicherweise in Simulation oder Übertreibung oder Neurose ihren Grund haben könnten. Je nach Ausgang der notwendigen Rückfrage bei den Sachverständigen hätte das LSG auch noch die erwähnte histologische Untersuchung und eine weitere Begutachtung anordnen müssen.

Die Revision beanstandet ferner, daß das LSG es unterlassen habe, darauf zu drängen, daß die Sachverständigen die bereits im ersten Rechtszuge an sie gerichteten Fragen auch tatsächlich beantworteten. Wie die Zusammenfassung am Ende des Gutachtens vom 5. Juli 1962 ergebe, seien die Fragen aber unbeantwortet geblieben. Die besonderen Fragen, in welchem zeitlichen Umfang (ganz-, halbtägig oder stundenweise, mit oder ohne Unterbrechung) die Klägerin noch arbeiten könne und ob sie infolge ihrer Gebrechen ohne Schädigung ihrer Gesundheit auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage sei, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben, seien in der Zusammenfassung auf Seite 13 des Gutachtens in Wahrheit unbeantwortet geblieben. Die Sachverständigen hätten dort lediglich die Ansicht vertreten, die Klägerin weise "eine gewisse Beeinträchtigung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit" auf, jedoch nicht in dem Maße, daß sie nicht noch wenigstens die "gesetzliche Lohnhälfte" in den dafür in Betracht kommenden Berufen verdienen könne.

Die Revision hat auch mit dieser Rüge, das LSG habe die ihm obliegende Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, Erfolg. Das LSG hätte nämlich darauf Bedacht nehmen müssen, daß die Sachverständigen die ihnen bereits im ersten Rechtszug vorgelegten Fragen, die sie damals^{aber} lediglich in der erwähnten Zusammenfassung summarisch beantwortet hatten, nunmehr im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zweiten Rechtszug einzeln und vollständig beantworteten. Zu dieser Ergänzung und Klarstellung bestand auch deshalb Veranlassung, weil die Sachverständigen sich des Ausdrucks "gesetzliche Lohnhälfte" bedient hatten, obschon ihnen keine Frage vorgelegt worden war, in der dieser Ausdruck vorgekommen wäre. Sie hatten sich damit ungefragt eines Rechtsbegriffs bedient, den anzuwenden dem Gericht, nicht aber ihnen in ihrer Funktion als Sachverständige zustand und von dem zudem nicht gewiß ist, ob sie ihn rechtlich einwandfrei verwendeten.

Da das Verfahren des Berufungsgerichts insofern an wesentlichen Mängeln leidet, als das LSG gegen die §§ 128 Abs. 1 Satz 1, 103, 106 Abs. 1 Nr. 5 SGG verstoßen hat, kann es offen bleiben, ob die weiteren von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen.

Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Es ist nämlich möglich, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre, wenn es gesetzmäßig verfahren wäre. Mangels fehlender Feststellungen kann das Bundessozialgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Gemäß § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das LSG wird die fehlenden Feststellungen in einer weiteren Beweisaufnahme zu treffen haben.

Die Entscheidung über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Verfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

